

Jahrgang 47/2020

Freitag, den 11.12.2020

Nr. 82

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

305. Bekanntmachung 2-11
Bekanntmachung der Änderung der Verbandsatzung des Duffesbachverbandes
mit Sitz in Hürth zum 01.01.2021

Bedburg

306. Bekanntmachung 12-14
Allgemeinverfügung der Stadt Bedburg zur Festlegung weiterer
Schutzmaßnahmen aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens

Pulheim

307. Bekanntmachung 15
Die 2. Sitzung des Rates der Stadt Pulheim findet statt am Dienstag,
dem 15.12.2020 um 18:00 Uhr im Dr.-Hans-Köster-Saal, Steinstraße 15, Pulheim.
305. Bekanntmachung 16
Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung
gemäß §10 Landeszustellgesetz (LZG-NRW)

Bekanntmachung der Änderung der Verbandsatzung des Duffesbachverbandes mit Sitz in Hürth zum 01.01.2021

Im § 2 der Verbandssatzung ist die InfraServ GmbH & Co. Knapsack KG als Mitglied des Duffesbachverbandes benannt. Das Unternehmen wurde umfirmiert und trägt nun den Namen YNCORIS GmbH & Co. KG. Bedingt durch die obigen Ausführungen ist eine Anpassung der Verbandssatzung zum 01.01.2021 erforderlich. Die Verbandsversammlung hat die Neufassung der Satzung des Duffesbachverbandes am 27.10.2020 einstimmig beschlossen. Die Satzung ist als Anlage beigefügt.

Die Satzungsänderung wird hiermit gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) aufsichtsbehördlich genehmigt und veröffentlicht.

Bergheim, den 10.12.2020
Der Landrat des Rhein-Erft-Kreises
Im Auftrag
gez.

vom Felde

Satzung des Wasserverbandes für das Einzugsgebiet des Duffesbaches im Rhein-Erft-Kreis vom 13.10.2020

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verband führt den Namen "Duffesbachverband". Er hat seinen Sitz in Hürth im Rhein-Erft-Kreis.
2. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.09.1991 (WVG, BGBl. I 1991, Seite 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I, Seite 1578 ff.) in der jeweils geltenden Fassung.
3. Der Verband ist hervorgegangen aus der ehemaligen Duffesbachgenossenschaft bzw. deren Vorgängerin, der Reinhaltungs- und Entwässerungsgenossenschaft für den Duffesbach und den Stotzheimer Bach in Köln, Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind

Yncoris GmbH & Co. KG
RWE Power Energiedienstleistungszentrum Kraftwerk Goldenbergwerk
Häfen und Güterverkehr Köln AG
Knapsack Power GmbH & Co.KG
Statkraft Markets GmbH
Stadtwerke Hürth

§ 3

Aufgaben

Der Verband hat die Aufgabe

1. die notwendigen Arbeiten im Einzugsgebiet des Duffesbaches vorzunehmen, insbesondere den Bachlauf und dessen Ufer zu unterhalten und Verunreinigungen zu beseitigen und
2. die notwendigen Ausbaumaßnahmen durchzuführen.

§ 4

Ausführung der Aufgaben

1. Der Verband erstellt alljährlich für das kommende Jahr das Programm der Unterhaltungsmaßnahmen und legt es der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vor.
2. Sind Ausführungsmaßnahmen vorgesehen, so darf der Verbandsvorsteher den Ausbauplan und evtl. ergänzende Pläne nur nach Beschluss der Verbandsversammlung ausführen.

§ 5

Benutzung der Grundstücke zur Durchführung von
Verbandsaufgaben

Der Verband ist befugt, seine Aufgaben auf den zu ihm gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder (§ 2) nach Maßgabe des § 33 WVG durchzuführen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31.06.2009 (BGBl. I Seite 2585) zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 9 des Gesetzes vom 24.2.2012 (BGBl. I Seite 212) und des Landeswassergesetzes NW vom 25.06.1995 (GV. NW. 1995 S. 926) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Verbandsschau

1. Zur Feststellung des Zustands der von dem Verband zu betreuenden Anlagen, Gewässer und Grundstücke im Rahmen der Aufgaben der Verband ist einmal jährlich eine Verbandsschau durchzuführen.
2. Der Verbandsvorsteher macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig bekannt und lädt die Aufsichtsbehörde (Untere Wasserbehörde) vier Wochen vorher zur Teilnahme ein.
3. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen (§§ 44, 45 WVG).

§ 7

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Über den Ablauf der Bachschau und ihr Ergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Verbandsvorsteher veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

§ 8

Verbandsorgane

Verbandsorgane sind die Versammlung der Verbandsmitglieder (Verbandsversammlung) und der Verbandsvorsteher (§ 46 WVG). Der Verbandsvorsteher ist Vorstand im Sinne des § 52 WVG.

§ 9

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die ihr im § 47 WVG und in der Satzung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Insbesondere hat sie

1. den Verbandsvorsteher zu wählen (§ 12),
2. über die Entlastung des Verbandsvorstehers zu beschließen (§ 21),
3. über die Festsetzung des Haushaltsplanes zu beschließen (§ 16),
4. den Verbandsvorsteher in allen wichtigen Geschäften zu beraten,
5. über die Satzung, Änderung und Ergänzungen der Satzung des Verbandes, des Haushaltsplans oder der Aufgaben sowie die Grundsätze der Geschäftspolitik zu beschließen

§ 10

Sitzungen der Verbandsversammlung

1. Der Verbandsvorsteher ist Vorsitzender der Verbandsversammlung.
2. Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher lädt die Aufsichtsbehörde ein.
3. Jedes Jahr muss mindestens eine Sitzung stattfinden.
4. Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Wenn er selbst Verbandsmitglied ist, hat er Stimmrecht (§ 48 WVG).

§ 11

Beschließen in der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen.
3. Das Stimmenverhältnis ergibt sich aus der Beitragsliste (§ 24); es ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
4. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, bei einer Mehrheit von zwei Drittel der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen.
5. Über jede Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Jede Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und einem Verbandsmitglied zu unterschreiben.

§ 12

Wahl und Abberufung des Verbandsvorstehers

1. Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher für die sich aus § 13 ergebende Zeit mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder.
2. Die Wahl des Verbandsvorstehers ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
3. Die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsteher aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 53 WVG). Zwischen dem Eingang des Antrages und der Sitzung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Die Abberufung des Verbandsvorstehers muss als besonderer Punkt auf der Tagesordnung erscheinen. Der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu wählen. Diese Vorschriften gelten für den Vertreter des Verbandsvorstehers entsprechend.

§ 13 Amtszeit

1. Die Amtszeit des Verbandsvorstehers beträgt fünf Jahre, sie endet zum ersten Male am 31.03.1983 und später alle fünf Jahre.
2. Wenn der Verbandsvorsteher vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach § 12 Ersatz zu wählen.

§ 14 Geschäfte des Verbandsvorstehers

1. Dem Verbandsvorsteher obliegen alle Geschäfte des Verbandes, die nicht zur Zuständigkeit der Verbandsversammlung gehören.
2. Er vertritt den Verband in allen Geschäften, auch in denjenigen, über die die Verbandsversammlung zu beschließen hat. Als Ausweis dient ihm eine Bestätigung der Aufsichtsbehörde.
3. Er unterrichtet die Verbandsversammlung über seine Geschäfte.

§ 15 Aufgaben des Verbandsvorstehers

Der Verbandsvorsteher hat die im Wasserverbandsgesetz und in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Hierzu zählen:

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufstellung der Jahresrechnung,
3. die Aufnahme von Darlehen aufgrund eines Beschlusses der Verbandsversammlung,
4. den Abschluss von Verträgen mit einem Wert des Gegenstandes von bis zu 2.500,00 €.
5. Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung der Satzung.

§ 16 Haushaltsplan

1. Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge hierzu fest. Der Verbandsvorsteher stellt den Entwurf des Haushaltsplanes so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung vor dem Beginn des Kalenderjahres über ihn beschließen kann. Der Verbandsvorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
2. Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Kalenderjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

§ 17

Überschreiten des Haushaltsplanes

1. Der Vorstandsvorsteher darf Ausgaben, für deren Deckung im Haushaltsplan keine Mittel vorgesehen sind, nur leisten, wenn der Verband zur Zahlung verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können und für die ausreichende Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, bei unabweisbarem Bedürfnis treffen.
2. Der Vorstandsvorsteher kann die erforderlichen Beiträge von den Mitgliedern einziehen.

§ 18

Verwendung der Einnahmen

Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 19

Tilgung der Schulden

1. Der Verband tilgt seine, für wiederkehrende Bedürfnisse, aufgenommenen Schulden vor der Wiederkehr der Bedürfnisse.
2. Für langfristige Darlehen, die nicht regelmäßig zu tilgen sind, sammelt er die Mittel zur Tilgung planmäßig an.
3. Der Vorstandsvorsteher stellt für jedes langfristige Darlehen einen Tilgungsplan auf, in dem mindestens die nach dem Schuldverhältnis erforderlichen Beträge einzusetzen sind (§ 67 Wasserverbandsverordnung).

§ 20

Prüfen des Haushaltes

1. Der Vorstandsvorsteher stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Kalenderjahres nach dem Haushaltsplan auf und lässt sie im ersten Viertel des folgenden Kalenderjahres mit allen Unterlagen prüfen.
2. Die Prüfstelle wird von der Verbandsversammlung jährlich festgesetzt.

§ 21

Entlastung

Der Vorstandsvorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandsvorstehers (§ 47 WVG).

§ 22

Beiträge

1. Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind, soweit die sonstigen Einnahmen des Verbandes nicht ausreichen.

2. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 23 Beitragsverhältnis

Die Beitragslast entfällt zu 90 Prozent auf die Industrie und zu 10 Prozent auf die Stadtwerke Hürth.

§ 24 Beitragsliste

1. Der Verbandsvorsteher stellt alljährlich eine Beitragsliste auf, aus der sich die Lastenanteile, die Höhe des Beitrages und die Stimmenzahl ergeben.
2. Die Beitragsliste bzw. die Beitragsberechnung ist den Mitgliedern zuzustellen, die hiergegen Widerspruch erheben können.

§ 25 Änderung der Beitragsliste

1. Der Verbandsvorsteher hält die Beitragsliste auf dem Laufenden.
2. Er ändert sie, wenn sich die ihr zu Grunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Umstände erheblich ändern.

§ 26 Hebeliste

1. Der Verbandsvorsteher verteilt die Geldsumme, die die Mitglieder nach dem Haushaltsplan oder nach den Verpflichtungen des Verbandes aufzubringen haben, auf die Mitglieder in dem in der Beitragsliste angegebenen Beitragsverhältnis.
2. Er setzt die Beiträge der einzelnen Mitglieder fest, teilt jedem Mitglied die Höhe seines Beitrages, die Zahlstelle und die Zahlungsfrist mit und zieht die Beiträge ein.

§ 27 Folgen von Zahlungsrückständen

Bei nicht fristgerechter Zahlung des Beitrages ist der geschuldete Betrag mit 2 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens ist dadurch ausgeschlossen.

§ 28 Ordnungsgewalt, Zwang

1. Die Mitglieder des Verbandes sind gehalten, die auf dem Wasserverbandsgesetz und der Satzung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstehers insbesondere die Anordnungen zum Schutz des Verbandszweckes, zu beachten.

2. Anordnungen nach Absatz 1 werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV.NW. Seite 216) in der jeweils geltenden Fassung durchgesetzt.

§ 29 Rechtsmittel

1. Anordnungen nach § 28 Absatz 1 dieser Satzung und sonstige Bescheide sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Diese muss die Angabe des Rechtsmittels, die Rechtsmittelfrist und die Stelle enthalten, bei der das Rechtsmittel einzulegen ist.
2. Die Rechtsbehelfe gegen den Beitragsbescheid, Ordnungsmaßnahmen, Zwang und andere Verwaltungsakte des Verbandes und seiner Organe richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 30 Geschäftsführer, Techniker, Kassenverwalter

Der Verband kann auf Beschluss der Verbandsversammlung für die Erledigung der Verbandsaufgaben Dienstkräfte einstellen. Vorgesetzter dieser Dienstkräfte ist der Verbandsvorsteher.

§ 31 Bekanntmachungen

1. Die im Verband vorkommenden Bekanntmachungen sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Bekannt gemacht wird durch Abdruck im Amtsblatt für den Rhein-Erft-Kreis und im Amtsblatt der Stadt Hürth.
2. Für die Bekanntmachung umfangreicheren Inhalts genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick genommen werden kann (§ 67 WVG).

§ 32 Staatliche Aufsicht

Der Verband steht unter der Aufsicht des Landrates des Rhein-Erft-Kreises.

§ 33 Von staatlicher Genehmigung abhängige Geschäfte

Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, sonstige Kredite),
3. zum Eintreten in Gesellschaften und andere Vereinigungen des bürgerlichen Rechts,
4. zur Bestellung von Sicherheiten,
5. zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.

§ 34
Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.12.2015 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung des Wasserverbandes für das Einzugsgebiet des Duffesbaches im Rhein-Erft-Kreis wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Verbandsvorsteher des Duffesbachverbandes, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 10.12.2020

Stefan Welsch
Verbandsvorsteher

**zur Festlegung weiterer Schutzmaßnahmen aufgrund des aktuellen
Infektionsgeschehens**

Gem. §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 1, 33 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG), § 3 Absatz 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetz (IfSBG-NRW) in der jeweils aktuell gültigen Fassung, § 5 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (CoronaBetrVO) in der Fassung vom 30.11.2020 sowie aufgrund des § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der derzeit geltenden Fassung ergeht zur Verminderung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen im Stadtgebiet Bedburg folgende Allgemeinverfügung:

1. Anordnung

Für das Gebiet der Stadt Bedburg wird folgende Anordnung getroffen:

Hinausgehend über die Regelungen der ab dem 01. Dezember 2020 geltenden Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (Coronabetreuungsverordnung – CoronaBetrVO) haben in den Grundschulen alle Personen innerhalb der Unterrichtsräume aus Gründen des Infektionsschutzes eine Mund-Nase-Bedeckung im Sinne der Regelung des § 3 Abs. 3 CoronaSchVO zu tragen, sobald sie ihren Sitzplatz verlassen.

Diese Regelung gilt nicht für Betreuungsräume in der Offenen Ganztagschule (OGS). Hier soll jedoch nach Möglichkeit auf das Tragen der Mund-Nase-Bedeckung hingewiesen werden.

Diese Anordnung gilt nicht für Personen, die aus medizinischen Gründen vom Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung befreit sind. Das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist.

2. Sofortige Vollziehung

Die Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.

Begründung:

Die weltweite Ausbreitung der Lungenerkrankung COVID-19 wurde am 11.03.2020 von der WHO zu einer Pandemie erklärt. Sowohl in Deutschland, als auch weltweit handelt es sich um eine dynamische und ernstzunehmende Situation, in der mehrere tausend Menschen zu Tode gekommen sind. Die Zahl der Infektionsfälle nimmt weiterhin zu.

Bei dem Virus SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden.

Da die 7-Tages-Inzidenz seit dem 18.10.2020 über dem Wert von 50. liegt, hat die untere Gesundheitsbehörde des Rhein-Erft-Kreises durch Allgemeinverfügung vom 19.10.2020 die Gefährdungsstufe 2 festgestellt.

Das Infektionsrisiko ist stark vom individuellen Verhalten (AHA-Regel: Abstand halten, Hygiene beachten, Alltagsmasken tragen), der Belüftungssituation in den Räumlichkeiten und der regionalen Verbreitung abhängig.

Unter Berücksichtigung der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektionen vor Ort und unter Beachtung der nicht auszuschließenden schwerwiegenden gesundheitlichen Folgen bei Ansteckung mit dem Virus sind auch im Grundschulbereich Maßnahmen erforderlich, die geeignet sind, eine Ansteckung mit dem Virus zu verhindern, eine Ausbreitung einzudämmen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung bei Verlassen des Sitzplatzes ist eine geeignete Maßnahme, das angestrebte Ziel zu erreichen. Andere gleich geeignete Maßnahmen stehen nicht zur Verfügung.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit erfolgt eine zeitliche Befristung bis zum Ablauf des 18. Dezember 2020.

Bekanntmachung:

Die Allgemeinverfügung wird gemäß §41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW und i. V. m. § 14 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Bedburg aufgrund der Dringlichkeit öffentlich bekannt gemacht und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Bekanntmachung im Amtsblatt wird nachgeholt.

Die Allgemeinverfügung gilt bis zum Ablauf des 18. Dezember 2020.

Sofortige Vollziehung:

Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Eine Anfechtungsklage hat gem. § 80 Abs. 2 Ziff. 3 Satz 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch bei Klageerhebung zu befolgen ist. Beim Verwaltungsgericht Köln kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der zurzeit gültigen Fassung.

Sollte die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Bedburg, den 01.12.2020



Solbach
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Die **2. Sitzung des Rates** der Stadt Pulheim findet statt am **Dienstag, dem 15.12.2020** um **18:00 Uhr** im Dr.-Hans-Köster-Saal, Steinstraße 15, Pulheim.

In der Tagesordnung der 2. Sitzung des Rates der Stadt Pulheim wird TOP I.14 wie folgt gefasst:

14 Sportstättennutzungsgeld für städtische Sportstätten

Frank Keppeler

Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang vom 11.12.2020 bis zum 16.12.2020

Stadt Pulheim · Der Bürgermeister · Postfach 1345 · 50241 Pulheim

Rathaus · Alte Kölner Straße 25

Steuerabteilung

Tel. 02238-8060

Fax 02238-806 479

Petra Grevenstein

Tel. 02238-806-208

petra.grevenstein@pulheim.de

Zimmer 0.18

07.12.2020

Geschäftszeichen

III / 220

Seite 1 / 1

Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellgesetz (LZG-NRW)

Name des Zustelladressaten und letzte bekannte Anschrift:

Herrn

Ibrahim Mizikacioglu

Venloer Straße 94-96

50259 Pulheim

Das nachstehende Dokument wird hiermit an Herrn Ibrahim Mizikacioglu durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, da eine Bekanntgabe unter der eingetragenen Anschrift nicht möglich ist. Die an diese Anschrift adressierte Post kommt mit dem Vermerk „Empfänger/Firma unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln“ zurück.

Geschäftszeichen des Dokuments / Datum:

III/220 / Gewerbesteuer-/ Zinsbescheid der Stadt Pulheim vom 26.11.2020

Der vorgenannte Bescheid wird nach § 10 Abs. 1 LZG-NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt und kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag des Aushangs bzw. der Veröffentlichung im Amtsblatt gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in der Steuerabteilung der Stadt Pulheim abgeholt werden.

Beschnezeiten

Mo-Mi	8.30 Uhr – 12.00 Uhr
	14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Do	8.30 Uhr – 12.00 Uhr
	14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Fr	8.30 Uhr – 12.00 Uhr
Zusätzlich im Einwohnermeldeamt	
Di	16.00 Uhr – 18.00 Uhr

Sie können Wartezeiten vermeiden,
wenn Sie diesen Termin vereinbaren.

Durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung können Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Ein Dokument gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Bankverbindung

Kreisparkasse
 Kto 0157000018 BLZ 37050299
 IBAN DE02 3705 0299 0157000018
 BIC COKSDE33
 Volksbank Erft eG
 Kto 8010400013 BLZ 37060252
 IBAN DE88 3706 0252 8010400013
 BIC GENODE33

Im Auftrag


 (Petra Grevenstein)